



Sektion beider Basel

Touring Club Schweiz
Uferstrasse 10
4414 Füllinsdorf
sektionBSBL@tcs.ch
www.tcsbasel.ch

Statuten

des

Touring Club Schweiz
Sektion beider Basel

Uferstrasse 10
4414 Füllinsdorf
Tel: 061 906 66 66
E-Mail: sektionBSBL@tcs.ch
Internet: www.tcsbasel.ch

Inhaltsverzeichnis

Artikel und Inhalt	Seite
Art. 1 Rechtsform	3
Art. 2 Zusammenarbeit	3
Art. 3 Sitz	3
Art. 4 Zweck	3
Art. 5 Organe	4
Art. 6-9 Mitgliederversammlung	4-5
Art. 10-11 Vorstand	5-6
Art. 12 Beirat	6
Art. 13 Zeichnungsbefugnis	7
Art. 14 Delegierte	7
Art. 15 Revisionsstelle	7
Art. 16 Geschäftsstelle	7
Art. 17 Kommissionen	7-8
Art. 18 Mitgliedschaft	8
Art. 19 Jahresbeitrag	8
Art. 20 Haftung	8
Art. 21 Urabstimmung	8-9
Art. 22 Publizität	9
Art. 23 Statutenänderung	9
Art 24-25 Auflösung und Liquidation	9
Art. 26 Schlussbestimmungen	9

Rechtsform

Art. 1

Unter dem Namen «Touring Club Schweiz, Sektion beider Basel» (im folgenden Sektion genannt) besteht ein im Jahre 1921 gegründeter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

Mit Genehmigung des Vorstands können für besondere Zwecke Untersektionen gegründet werden wie Damensektion, Seniorenvereinigung, Jugend-, Velo-, Motorradgruppe usw.

Die Statuten oder Reglemente dieser Untersektionen sind vom Vorstand zu genehmigen.

Der Vorstand der Sektion hat das Recht, in den Vorstand der Untersektionen ein Mitglied mit Sitz und Stimme zu delegieren.

Zusammenarbeit

Art. 2

Die Sektion kann mit Organisationen, die ihr nahestehen oder ähnliche Ziele wie sie selbst verfolgen, projektbezogen oder auf Dauer zusammenarbeiten.

Sitz

Art. 3

Der Sitz der Sektion ist Füllinsdorf.

Es können Zweigniederlassungen im Sektionsgebiet errichtet werden.

Zweck

Art. 4

Die Sektion setzt sich in Zusammenarbeit mit den Zentralorganen und der Zentralverwaltung des TCS und unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit ein für:

1. die sinnvolle und zweckmässige Befriedigung der Infrastrukturbedürfnisse sowie für den möglichst reibungslosen, umweltschonenden und die Sicherheit gewährleistenden Ablauf des Verkehrs;
2. ein sinnvolles Nebeneinander von privatem und öffentlichem Verkehr, insbesondere die Entflechtung des Verkehrs in der Stadt und den Agglomerationen einerseits und die genügende verkehrsmässige Erschliessung sowie Verbindung der Randregionen andererseits;
3. die Rechte und Interessen der Mitglieder gegenüber Öffentlichkeit, Behörden und Dritten im Rahmen der Zielsetzung des TCS;
4. den umweltbewussten Einsatz der Verkehrsmittel und die Respektierung des individuellen Mobilitätsbedürfnisses;

5. die Beratung, Hilfe, Schutz und Vergünstigungen an die Mitglieder im Rahmen der Dienstleistungen und Einrichtungen des TCS;
6. die Organisation von Veranstaltungen sportlicher, verkehrs- und fahrzeugtechnischer sowie gesellschaftlicher Art;
7. den Betrieb technischer Einrichtungen zugunsten der Mitglieder.

Organe

Art. 5

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Sektion unterhält eine Geschäftsstelle und ein Dienstleistungszentrum.

Angestellte des TCS können dem Vorstand und der Revisionsstelle nicht angehören.

Mitgliederversammlung

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion und wird vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von fünf Prozent der Mitglieder unter Angabe der Anträge innert Monatsfrist einberufen.

Art. 7

Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt; es können nur Geschäfte, die auf der Tagesordnung stehen, behandelt werden. Das Datum jeder Mitgliederversammlung ist wenigstens vier Wochen, die Tagesordnung wenigstens zwei Wochen zuvor bekannt zu geben, und zwar in den Organen der Sektion oder des TCS. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich der Geschäftsstelle der Sektion einzureichen.

Art. 8

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben. Wenn nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung oder geheime Wahlen verlangt werden, so erfolgen sie offen.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Sektionspräsidenten/der Sektionspräsidentin, der Vorstandsmitglieder, der Revisionsstelle und der Delegierten in den Zentralverband, sowie deren Ersatzpersonen;
- b) Beschlussfassung über Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung;
- c) Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- d) Festsetzung des Sektionsbeitrages;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nach Gesetz oder Statuten in ihre Kompetenz fallen oder ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- g) Statutenrevisionen unter Vorbehalt der Statutenrevision durch Urabstimmung;
- h) Auflösung der Sektion.

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus maximal 6 Mitgliedern und dem Sektionspräsidenten/der Sektionspräsidentin. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ab dem Kalenderjahr nach dem vollendeten 70. Altersjahr ist eine Wahl nicht mehr möglich.

Der Vorstand wird vom Sektionspräsidenten/der Sektionspräsidentin einberufen, so oft die Geschäfte dies erfordern oder sofern dies von einem Drittel seiner Mitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Sektionspräsident/die Sektionspräsidentin stimmt mit; er/sie hat bei Stimmengleichheit überdies den Stichentscheid.

Die Mitglieder des Vorstands, der Kommissionen sowie die Delegierten erhalten je nach Beanspruchung Entschädigungen oder Spesenersatz. Der Vorstand erlässt dazu ein Reglement.

Im Jahresbericht ist das Total der ausbezahlten Entschädigungen für den Vorstand und die Delegierten auszuweisen. Die Spesenregelung erfolgt im Organisationsreglement.

Art. 11

I. Aufgaben des Vorstands im Allgemeinen

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung oder der Urabstimmung vorbehalten sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Dem Vorstand steht das Recht zu, Zweigniederlassungen zu eröffnen.

II. Unübertragbare Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat folgende nicht übertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen.
2. Die Festlegung der Organisation.
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung und Vorschlag des Budgets.
4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen.
5. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
6. Die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

III. Übertragung der Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an Mitglieder des Vorstands oder an Dritte nach Massgabe des Organisationsreglements übertragen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür notwendigen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung, die Kompetenzen und die Zeichnungsberechtigung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Vorstands gesamthaft zu.

Beirat

Art. 12

Der Beirat besteht aus maximal 25 Personen. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.

Die Amtsdauer eines Mitglieds des Beirates entspricht jener des Vorstandes.

Aufgaben

- a) Der Beirat wird vom Vorstand über die verkehrspolitischen Aktivitäten orientiert.
- b) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Ausarbeitung der verkehrspolitischen Stossrichtung und Strategie.
- c) Der Beirat informiert den Vorstand über Anliegen der Mitglieder und der Kundschaft der TCS Sektion beider Basel.

Organisation

- a) Der Beirat tagt in gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand und wird vom Vorstand einberufen.
- b) Der Beirat hält zu Beginn jeder Amtsperiode, im Übrigen mindestens ein Mal pro Jahr, eine Sitzung ab. Auf Verlangen von mindestens vier Beiratsmitglieder ist eine Sitzung einzuberufen.

- c) Der/Die Sektionspräsident/in leitet die Sitzungen.
- d) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.

Zeichnungsbefugnis

Art. 13

Für die Sektion wird rechtsverbindlich kollektiv zu zweien unterzeichnet.

Die Zeichnungsberechtigung wird vom Vorstand im Organisationsreglement geregelt.

Delegierte

Art. 14

Die Delegierten der Sektion werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen des Vorstands und der Kommissionen auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Ergänzungswahlen gelten für den Rest der Dreijahresperiode.

Sofern eine delegierte Person die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, erlischt auch ihre Funktion.

Revisionsstelle

Art. 15

Das Rechnungswesen wird durch eine Treuhandgesellschaft überprüft, die Mitglied der Treuhandkammer sein muss. Die Revisionsstelle wird jeweils auf ein Jahr gewählt und ist wiederwählbar.

Geschäftsstelle

Art. 16

Der Geschäftsstelle und dem Dienstleistungszentrum steht ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin vor. Er/Sie führt das Dienstleistungszentrum nach unternehmerischen Grundsätzen. Er/Sie ist dem Vorstand unterstellt. Er/Sie nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Kommissionen

Art. 17

Der Vorstand kann zur vertieften Behandlung einzelner Themen ständige oder ad-hoc-Kommissionen einsetzen.

Diese unterbreiten dem Vorstand ihre Anträge und führen dessen Beschlüsse aus. Die Kompetenzen der Kommissionen können durch Reglemente festgelegt werden, die vom Vorstand zu genehmigen sind.

Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand auf eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Ergänzungswahlen gelten für den Rest der Dreijahresperiode. Es können auch dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder, ausnahmsweise auch Nichtmitglieder, gewählt werden.

Der Sektionspräsident/Die Sektionspräsidentin, die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin können an sämtlichen Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Mitgliedschaft

Art. 18

Mitglied der Sektion wird, wer dem TCS beiträgt und im Gebiet der Sektion wohnt oder bei der Zentralverwaltung die Mitgliedschaft bei der Sektion anmeldet.

Für den Beitritt, den Austritt, den Ausschluss sowie die Streichung aus der Mitgliederliste gelten die Bestimmungen der Zentralstatuten des TCS Schweiz.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands Personen, die sich um die Interessen der Sektion besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernennen. Sie sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrages befreit.

Jahresbeitrag

Art. 19

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem Zentralbeitrag und dem Sektionsbeitrag.

Der Sektionsbeitrag wird gleichzeitig mit dem Zentralbeitrag durch die Zentralverwaltung des TCS, gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten des TCS Schweiz, erhoben.

Haftung

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Urabstimmung

Art. 21

Über Sachfragen grundsätzlicher Natur oder von besonderer Wichtigkeit und über die Revision der Statuten kann unter den Mitgliedern, auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von fünf Prozent der Mitglieder, eine Urabstimmung durchgeführt werden. Die Abstimmung geschieht schriftlich durch Beantwortung der den Mitgliedern unterbreiteten Fragen und Einsendung der Antwort innert der vom Vorstand festzusetzenden Frist an die Geschäftsstelle.

Für die Ermittlung der Mehrheit zählen nur diejenigen Stimmen, welche die zur Abstimmung gestellten Fragen mit ja oder nein beantworten.

Publizität

Art. 22

Alle für die Gesamtheit der Mitglieder bestimmten Mitteilungen sowie der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden in den schriftlichen und digitalen Cluborganen (namentlich der Sektionszeitung und der Webseite) der Sektion oder des TCS veröffentlicht.

Statutenänderung

Art. 23

Statutenänderungen können vom Vorstand oder mindestens 1'000 Mitgliedern vorgeschlagen werden.

Statutenänderungen erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf formulierten Antrag des Vorstands beziehungsweise der Initianten oder durch eine Urabstimmung.

Die Änderungsvorschläge sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in einem Cluborgan zu publizieren.

Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder erforderlich.

Auflösung und Liquidation

Art. 24

Die Auflösung der Sektion kann vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen nur durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder der Sektion anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 25

Im Falle der Auflösung wird der Vorstand mit der Liquidation des Sektionsvermögens beauftragt. Dieses geht, nach Erfüllung aller der Sektion obliegenden Verbindlichkeiten, an den Zentralsitz über.

Schlussbestimmungen

Art. 26

Vorstehende Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2024 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 9. Juni 2015.